

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Anderkonten für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter (Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung – AndKo-SoV)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. XX/2016, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Festlegung eines geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Anderkonten für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter

§ 1. (1) Durch diese Verordnung wird festgelegt, dass im Bereich des Girogeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016, in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Anderkonten ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 3 FM-GwG können Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 BWG) gegenüber Kunden in Bezug auf

1. Sammelanderkonten für Rechtsanwälte oder Notare;
2. Verlassenschaftsanderkonten für Rechtsanwälte oder Notare;
3. Pflugschaftsanderkonten für Rechtsanwälte oder Notare;
4. Insolvenzanderkonten für Rechtsanwälte oder Notare;
5. Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015,

die in den §§ 2 und 3 festgelegten vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.

(3) Die Kreditinstitute haben auch bei der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen. Sie dürfen bei den in Abs. 2 genannten Anderkonten nicht von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung nicht gering ist. Diesfalls sind die in dieser Verordnung festgelegten vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers bei Sammel-, Verlassenschafts-, Pflugschafts- oder Insolvenzanderkonten für Rechtsanwälte oder Notare

§ 2. (1) Bei den in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Anderkonten kann die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers oder der Treugeber durch die Kreditinstitute unterbleiben.

(2) Stellen die Kreditinstitute fest, dass sie zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Anderkonten weitere Informationen zur Identität des oder der Treugeber benötigen, haben sie die notwendigen Informationen bei dem Rechtsanwalt oder Notar, für den das jeweilige Anderkonto geführt wird, anzufordern.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers bei Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften

§ 3. (1) Bei den in § 1 Abs. 2 Z 5 genannten Anderkonten kann die Feststellung und Überprüfung der Identität der Miteigentümer als Treugeber durch die Kreditinstitute anhand eines Grundbuchsatzuzuges erfolgen. Dieser Grundbuchsatzuzug kann nur für jene Miteigentümer als Treugeberidentitätsnachweis herangezogen werden, die natürliche Personen sind.

(2) Stellen die Kreditinstitute fest, dass sie zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Z 5 genannten Anderkonten weitere Informationen zur Identität der Treugeber benötigen, haben sie die notwendigen Informationen bei dem befugten Immobilienverwalter, für den das jeweilige Anderkonto geführt wird, anzufordern.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Ein diesbezüglicher Begutachtungsentwurf wurde am 30. August 2016 veröffentlicht. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf soll die FMA in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, und den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorsehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Das Bankwesengesetz (BWG) regelte bisher zwei Fallkonstellationen bei Anderkonten. § 40 Abs. 2 BWG sah vor, dass bei besonderen Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien die Vorlage eines Grundbuchauszuges als Treugebernachweis für jene Miteigentümer ausreichte, die natürliche Personen sind. Zusätzlich sah § 40a Abs. 4 BWG die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für Anderkonten, die für Rechtsanwälte oder Notare geführt wurden, vor, wenn die unter § 40a Abs. 4 Z 1 bis 5 BWG genannten Voraussetzungen erfüllt wurden. Diese beiden Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollen gemäß dem Begutachtungsentwurf zum FM-GwG entfallen.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Begründung einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Girogeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG) für bestimmte Arten von Anderkonten grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Diese sind Sammel-, Verlassenschafts-, Pflugschafts- oder Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren bzw. Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002).

Das geringe Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den genannten Anderkonten ergibt sich aus den Spezifika, die diese Anderkonten aufweisen. Rechtsanwälte und Notare sind aufgrund ihrer berufsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Fremdgelder in jedem Fall auf einem Anderkonto bei einem Kreditinstitut zu deponieren. Diese Art der Anderkonten steht nur gewissen Berufsgruppen (neben Rechtsanwälten und Notaren z.B. auch Immobilienverwalter, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) offen und wird aufgrund der Tatsache, dass Rechtsanwälte und Notare außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ihre Dienstleistungen nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß in Österreich anbieten können, sehr stark national begrenzt von den Kreditinstituten angeboten. Die Nationale Risikoanalyse Österreich kommt hinsichtlich der Transaktionen, die über Sammelanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren geführt werden, zu dem Ergebnis, dass auf „von Rechtsanwälten und auch Notaren gehaltenen Sammelkonten regelmäßig unter anderem Parteierläge für Gerichtsgebühren oder in Gerichtsverfahren zu leistende Sachverständigengebühren-Kostenvorschüsse erfolgen, die eine Vielzahl von Gerichtsverfahren betreffen und üblicherweise für einen nur sehr kurzen Zeitraum erliegen. Regelmäßig handelt es sich zudem nur um vergleichsweise geringe Beträge, bei denen die Gefahr eines Missbrauchs zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schon aus diesem Grund zu verneinen ist.“ Zusätzlich erfolgen bei gewissen Einzelanderkonten die Bestellung und die Überwachung der diesbezüglichen Tätigkeit des

Rechtsanwaltes oder Notares durch ein Gericht. Dies betrifft insbesondere Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Insolvenzanderkonten. Im Zusammenhang mit diesen Arten von Einzelanderkonten wurde auch von Seiten des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) in den Erläuternden Bemerkungen zum Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) ein „durch entsprechende Risikoanalysen für den anwaltlichen und notariellen Bereich“ belegtes, geringes Risiko zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, festgestellt.

Auch bei den befugten Immobilienverwaltern (§ 117 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994) sprechen der eingeschränkte Tätigkeitsbereich des Gewerbes (sämtliche Tätigkeiten, die zur Verwaltung von bebauten oder unbebauten Liegenschaften, deren Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Sanierung notwendig und zweckmäßig sind; Inkasso von Geldbeträgen sowie die Leistung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen), und die sich daraus ergebenden Transaktionen, für die das Anderkonto für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG 2002 benötigt wird, für ein geringes Risiko zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen den Kreditinstituten ermöglicht, der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern bei bestimmten Arten von Anderkonten, die für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter geführt werden, wie bisher in vereinfachter Form nachzukommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Girogeschäfts für bestimmte Arten von Anderkonten ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Auf Grundlage dieser Verordnung können auf Kunden, für die eines der in Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Anderkonten geführt wird, vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber angewendet werden.

Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Anderkonten, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung angewendet werden können. Bei diesen Konten handelt es sich um Sammelanderkonten, Verlassenschaftsanderkonten, Pflegschaftsanderkonten und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren sowie um Anderkonten von Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien. Auf andere Anderkonten wie z.B. Einzelanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren sind die vereinfachten Sorgfaltspflichten, wie sie diese Verordnung festlegt, nicht anwendbar. Daher sind auf andere als die in Abs. 2 genannten Anderkonten grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden, sofern die Kreditinstitute nicht im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG zu dem Ergebnis kommen, dass auch auf andere Arten von Anderkonten (z.B. Anderkonten von gerichtlich bestellten Treuhändern im Abschöpfungsverfahren gemäß § 199 Insolvenzordnung) vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Abs. 3 stellt im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz klar, dass trotz der Feststellung eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den in Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Anderkonten die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen sind. Ebenso soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass die Kreditinstitute auf die in Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Anderkonten keine vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne dieser Verordnung anwenden dürfen, wenn sie auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis kommen, dass kein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung des bzw. der Treugeber bei Anderkonten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 fest, die für Rechtsanwälte oder Notare geführt werden.

Gemäß Abs. 1 müssen die Kreditinstitute bei Sammelanderkonten, Verlassenschaftsanderkonten, Pflegschaftsanderkonten und Insolvenzanderkonten, die sie für Rechtsanwälte oder Notare führen, die Identität des Treugebers bei Begründung der Geschäftsbeziehung nicht feststellen und überprüfen.

Durch Abs. 2 soll im Einklang mit dem Entwurf für eine Neuordnung des § 9a der Rechtsanwaltsordnung (RAO) bzw. des § 37a der Notariatsordnung (NO) im Rahmen des BRÄG 2016 festgelegt werden, dass die Kreditinstitute zusätzliche Informationen bei dem Rechtsanwalt oder Notar, für den eines der in § 1

Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Anderkonten geführt wird, anzufordern haben, wenn dies zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG notwendig ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung der Treugeber bei Anderkonten gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 fest, die für befugte Immobilienverwalter geführt werden.

Gemäß Abs. 1 können die Kreditinstitute bei Anderkonten von Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG 2002 die Identität jener Miteigentümer als Treugeber, die natürliche Personen sind, anhand eines Grundbuchsatzes feststellen und überprüfen. Damit wird die bisherige Rechtslage des § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG fortgeführt. Unverändert bleibt damit auch die Verpflichtung bestehen, dass bei der Feststellung und Überprüfung der Identität von Miteigentümern, die juristische Personen sind, oder Alleineigentümern die Vorlage eines Grundbuchsatzes als Treugeberidentitätsnachweis nicht ausreicht und die Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG in vollem Umfang anzuwenden sind.

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.